

Was bedeutet die Nichtigkeit der StVO für die ebenfalls novellierte Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO)?

Wenn man von der Nichtigkeit der zum 1.9.2009 novellierten StVO ausgeht und deswegen nicht mehr diese, sondern wieder die vor dem 1.9.2009 geltende Fassung der StVO anwendet, ist für deren Ausführung nicht etwa auch die alte Fassung der VwV anzuwenden, sondern ausschließlich die novellierte, zum 1.9.2010 wirksam in Kraft getretene Verwaltungsvorschrift.

Die neue VwV ist insgesamt wirksam, da ihre Regelungen nicht gegen höherrangiges Recht verstoßen.

1. Es liegen **keine formalen Fehler** vor, die zur Unwirksamkeit der gesamten neuen VwV führen könnten.

Die Nichtigkeit der StVO kann nicht die Unwirksamkeit der neuen VwV nach sich ziehen, da diese nicht auf der Rechtsgrundlage der StVO, sondern auf der Grundlage des Art. 84 Abs. 2 GG erlassen wurde. Die neue VwV hat die alte VwV abgelöst. Die alte VwV darf nicht mehr angewendet werden.

2. Der Großteil der Regelungen der neuen VwV hält sich **innerhalb der durch die StVO alter Fassung gezogenen inhaltlichen Grenzen** und ist wirksam.

Voraussetzung für die Wirksamkeit der Regelungen der VwV ist, dass sie sich als ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften innerhalb der durch die alte StVO gesetzten Ermessensgrenzen halten. Die Regelungen der VwV können die Behörden nicht zu Maßnahmen ermächtigen, die nach den Rechtsgrundlagen der StVO nicht zulässig wären. Außer der Freigabe linker Radwege durch das Zusatzzeichen „Radfahrer frei“ können sämtliche Formen der Radverkehrsführung auch nach der alten StVO angeordnet werden, so dass sich auch die neuen Verwaltungsvorschriften - mit der Ausnahme des Benutzungsrechts für linke Radwege – innerhalb der durch die StVO gesetzten Grenzen bewegen.

Im Einzelfall des Benutzungsrechts für linke Radwege bezieht sich die Regelung der VwV auf eine in der alten nicht bestehende Anordnungsmöglichkeit: Diese Vorschrift geht ins Leere und ist unwirksam, da die durch die StVO gesetzten Grenzen überschritten werden.

Die neue VwV muss als eine dem **Stand der Technik und Wissenschaft** entsprechende Vorschrift – sofern sie sich in Einzelregelungen nicht ausnahmsweise auf Normen der StVO bezieht, die in der alten Fassung noch nicht enthalten waren – auch auf die alte StVO angewendet werden.

18.5.2010

Für nähere Informationen:
Ulrike Schillemeit, Ass.iur.
Tel: 030-39001-184
<mailto:schillemeit@difu.de>